



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 31. Neuregelung der kirchlichen Vermögensverwaltung

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

müsse von jetzt an die Ertheilung der Dispens bei gemischten Ehen im Fürstentum Lippe „davon abhängig machen, daß die Brautleute mit dem Versprechen der katholischen Erziehung aller in der Ehe erzeugt werdenden Kinder zugleich das Versprechen verbinden, hierüber sogleich nach vollzogener Ehe noch eine besondere Uebereinkunft treffen zu wollen, und zwar in zuverlässiger Art“.

§ 31.

Neuregelung der kirchlichen Vermögensverwaltung.

Nachdem die Errichtung der katholischen Pfarrei Lemgo vollzogen war, bat der Kirchenvorstand den Lemgoer Magistrat am 25. Juni 1855 um Rückgabe der kirchlichen Obligationen, was Anlaß gab zu einer allgemeinen Aenderung der kirchlichen Vermögensverwaltung. Bisher nämlich mußten die katholischen Kirchenvorstände alljährlich die Rechnungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens bei den bürgerlichen Distriktsbehörden — in Lemgo beim Magistrate — vergl. S. 67 — einreichen, welche die Prüfung derselben vornahmen, auch die kirchlichen Wertpapiere in Gewahrsam hatten. Der Magistrat trug Bedenken, die Wertpapiere ohne weiteres herauszugeben und wandte sich in der Sache an die Regierung, diese hinwiederum an das Kabinetts-Ministerium (von Dheimb), und letzteres richtete am 26. Februar 1856 an den Bistumsverweser Bökamp (Bischof Franz Drepper war am 5. November 1855 gestorben) ein Schreiben, des Inhalts: man beabsichtige, auch die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden zu ordnen, ähnlich den Bestimmungen der lippischen Kirchenordnung von 1684; die Gemeinden sollten Korporationsrechte haben; die Wertpapiere sollten ihnen herausgegeben werden; das Oberaufsichtsrecht sollte durch den Staat ausgeübt werden; die Rechnungen sollten bei den Distriktsbehörden abgelegt werden und von diesen zur Superrevision an die Regierung gehen; einer Superrevision auch durch das Bischöfliche General-Vikariat wollte man nicht entgegen sein. Der Kapitular-Vikar (Bistumsverweser) erwiderte, zu den bischöflichen Diözesanrechten, die durch das Edikt von 1854 dem Bischöfe eingeräumt seien, gehöre auch das Recht der kirchlichen Vermögensverwaltung, und wies dabei

hin auf Preußen, wo auch die zeitweilig vom Staate beanspruchten und ausgeübten Aufsichtsrechte bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung wieder auf die Bischöfe übergegangen seien. In einem ferneren Schreiben des Kapitular-Bikars heißt es, ein Oberaufsichtsrecht des Staates in dem Sinne eines *jus cavendi* könne zugestanden werden; aber das *jus inspiciendi vel dirigendi* stehe dem Bischöfe zu; auch wurde hingewiesen auf die katholische Auffassung vom Eigentümer des Kirchenvermögens. Bei dieser grundsätzlich verschiedenen Auffassung wollten die Verhandlungen eine Zeitlang zu keinem Ergebnis führen.

Inzwischen bestieg Bischof Dr. Konrad Martin den Bischöflichen Stuhl zu Paderborn und nahm in einem Schreiben an den Fürsten vom 30. Dezember 1856 die Sache wieder auf. Darauf erging am 26. Februar 1857 durch das Kabinetts-Ministerium die Antwort, nach weiterer Erwägung habe der Fürst genehmigt, daß die katholischen Kirchenvorstände von ihrer bisherigen Verpflichtung bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens entbunden sein sollten und „demnach die spezielle Aufsichtsführung über die Verwaltung des fraglichen Kirchenvermögens und die jährliche Revision der Kirchenrechnungen nunmehr der Hochwürdigen Bischöflichen Behörde ohne regelmäßige Zuziehung der Distriktsobrigkeiten zu überlassen, nicht weniger auch das Recht zur Aufbewahrung der Vermögensdokumente den Kirchenvorständen selbst einzuräumen ist, sobald von letzteren nur nachgewiesen sein wird, daß sie ihrerseits die zur Sicherung vor Verlust erforderlichen Einrichtungen und Maßregeln getroffen haben. Dagegen“, heißt es weiter, „müssen Se. Durchlaucht kraft Höchst-Ihres allgemeinen Oberaufsichtsrechts darauf halten, daß sowohl Abschrift der Revisionsprotokolle als auch treue Extrakte aus den Kirchenrechnungen selbst, welche über den Bestand, die Beschaffenheit und die etwaigen Veränderungen des Vermögens, sowie über die Beträge der verschiedenen Einnahme- und Ausgabebetitel bei den einzelnen Kirchengemeinden Aufschluß geben, alljährlich an das unterzeichnete Kabinetts-Ministerium eingesandt werden, damit Landesherrlicherseits die sichere Erhaltung und zweckentsprechende stiftungsmäßige Verwaltung des fraglichen Kirchenguts jederzeit überwacht werden kann, wie denn im übrigen auch fernerhin

von dem Grundsätze auszugehen ist, daß, so oft es sich um die Anlegung und Erbauung neuer Kirchen, um auszuschreibende Beiträge zu Kirchenbauten, oder um Heranziehung der hiesigen katholischen Untertanen zu sonstigen Lasten und Steuern für Kultuszwecke handelt, die rechtliche Geltung und Wirksamkeit solcher Maßregeln stets von der vorher dazu eingeholten staatlichen Genehmigung abhängig bleibt.“ — Damit erklärte sich der Bischof unter dem 9. März 1857 einverstanden und ließ den Kirchenvorständen an demselben Tage entsprechende Weisung zugehen.

Die vorstehenden Bestimmungen erhielten in neuerer Zeit in den meisten Gemeinden eine Ergänzung durch besondere „Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung“, die zuerst im Jahre 1898 in Lemgo eingeführt wurden. Hier wurde nämlich, um eine gleichmäßigere, beständigere und gerechtere Heranziehung der Gemeindeglieder zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse zu bewerkstelligen, die Erhebung von Kirchensteuern an Stelle der bisher üblichen mehrfachen Sammlungen freiwilliger Beiträge in Erwägung gezogen. Die Fürstliche Regierung erwiderte auf eine hierauf bezügliche Anfrage, daß dazu die Aufstellung eines Ortsstatuts für die katholische Gemeinde nötig sei, welches der Genehmigung des Fürstlichen Kabinetts-Ministeriums bedürfe. Das Ergebnis der darüber mit dem Bischöflichen General-Vikariate gepflogenen Verhandlungen waren die „Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung in der katholischen Pfarrei Lemgo“, welche am 9. März 1898 vom General-Vikariate selbst aufgestellt, am 18. März auch vom Kirchenvorstande unterzeichnet wurden und am 23. April die höchstlandesherrliche Genehmigung Sr. Erlaucht des Graf-Regenten Ernst erhielten. Diese Satzungen enthalten im wesentlichen nichts anderes, als die einschlägigen alten Paderborner Bestimmungen, welche im preußischen Teile der Diözese beseitigt wurden durch das im Kulturkampfe der Kirche aufgenötigte Vermögensverwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875.

Zur örtlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens der Pfarrei sind nach den Satzungen berufen der Kirchenvorstand und die Gemeinde-Repräsentanten, erstere für immer in einem dauernden Amte, letztere für bestimmte Fälle. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und vier Mitgliedern der Ge-

meinde, welche auf Vorschlag des Pfarrers und auf ein Gutachten des Landdechanten von der Bischöflichen Behörde zu Paderborn ernannt werden. Von 3 zu 3 Jahren scheiden 2 Mitglieder aus, für welche die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes Ersatzmänner vorschlagen. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen der Kirche, Pfarrei, Küster- und Organistenstelle und der sonstigen kirchlichen Fonds in der katholischen Pfarrei Lemgo nach den allgemeinen und den von der Bischöflichen Behörde zu Paderborn vorgeschriebenen kirchlichen Bestimmungen sowie den diese Verwaltung berührenden Landesgesetzen.

Wenn die Pfarr-Gemeinde Verpflichtungen zu erfüllen oder Rechte auszuüben hat, insbesondere wenn die Mitglieder der Gemeinde zur Leistung von kirchlichen steuermäßigen Umlagen herangezogen werden müssen, so werden besondere Gemeinde-Repräsentanten gewählt. Die Wahl der Repräsentanten vollzieht der Kirchenvorstand nach der Instruktion des General-Vikariats vom 23. Juli 1855 und der Verfügung vom 30. April 1861. Dort wird bestimmt: Wahlberechtigt sind alle großjährigen selbständigen Gemeindeglieder, auch Frauenspersonen; diese können ihr Wahlrecht jedoch nur durch männliche Wahlberechtigte ausüben lassen. Wählbar sind alle männlichen Wahlberechtigten. Der Kirchen-Vorstand hat eine Liste der Wahlberechtigten zur Einsicht aufzulegen. Die Vorladung zur Wahl ist an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen beim Hauptgottesdienste zu verlesen oder jedem einzelnen Wahlberechtigten zuzustellen. Wie viele Repräsentanten und Stellvertreter derselben gewählt werden sollen, für welchen Zeitraum und mit welchen Vollmachten, darüber beschließt die Wahlversammlung.

Im Anfange des Jahres 1901 regte das General-Vikariat unter Hinweis auf Lemgo, die Erhebung von Kirchensteuern auch in den übrigen katholischen Gemeinden des Landes an und bestand, auf dawider erhobene Einwände, darauf, daß die Einführung wenigstens in den städtischen Gemeinden bald stattfinde.¹⁾ Infolge-

¹⁾ Nach der bei Freisen, Staats- und kirchenrechtliche Stellung der Katholiken im Fürstentum Lippe, S. 22, gegebenen Darstellung der Einführung der Satzungen hat es den Anschein, als ob dabei von den Kirchenvorständen

dessen wurden die obigen Satzungen im Jahre 1901 auch in Detmold und Lage und 1902 in Salzuflen eingeführt; desgleichen 1902 in Schwalenberg, als hier die seit 1857 übliche Kirchensteuerhebung nach dem Brandkataster verfasste.

§ 32.

Der sogenannte Buß- und Betttag.

Die Protestanten der lippischen Landeskirche feierten früher den Freitag vor Michaelis als Buß- und Betttag. Dieser Tag hatte für Lippe eine besondere geschichtliche Bedeutung. Graf Simons VI. erste Ehe mit Ermgard, Gräfin von Rietberg (1578—1584), nämlich war kinderlos; mit großer Sorge dachte Simon an die zu fürchtende Zersplitterung des Landes und erwartete mit heißer Sehnsucht einen Stammeserben, und mit ihm das ganze Land. Als nun die Gemahlin Ermgard am 30. Juli 1584 starb, vermählte sich Graf Simon am 5. November 1585 wieder mit Elisabeth, Gräfin zu Holstein-Schaumburg, die ihm am 21. September, am Matthäustage, 1586 einen Sohn gebar. Da war großer Jubel im Lande. Zur Taufe am 9. Oktober fanden sich auch die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück ein. Damit der Matthäustag seinem Lande noch lange unvergessen bleibe, machte Simon eine Stiftung zum Besten der Geistlichen, deren frommen Gebeten er sein Glück zuschrieb. In der darüber ausgestellten Urkunde vom 26. September sagt er, er habe für den Fall, daß ihm ein Erbe beschert werde, eine Spende von 10 000 Talern gelobt; er bestimmte also, daß jede der 40 Kirchen des Landes davon 250 Taler erhalte. Die Zinsen (je 12 $\frac{1}{2}$ Taler) sollen jährlich am Matthäustage oder vier Wochen danach an die Geistlichen zur Verbesserung ihrer Befoldung gezahlt werden; dagegen sollen diese an jenem Tage für die Erhaltung des landesherrlichen Hauses beten und am Freitage nach vier Wochen eine gemeine Litanei singen. Aus dem

zu Lemgo, Detmold und Lage inkorrekt verfahren wäre. Das ist aber durchaus nicht der Fall, und der geschätzte Herr Verfasser — ich darf das mit seiner Zustimmung hier erklären — wird demnächst auf Grund des ihm früher unbekanntem Aktenmaterials eine Berichtigung ergehen lassen.